

# Antrag

## auf Investitionszuschüsse des Landkreises Neu-Ulm

### - Hoch- und Tiefbauprojekte -

**1. Verein:**

	eingetragen im Vereinsregister seit	Nr.
	gemeinnützig seit	

**2. Name und Anschrift des Vorsitzenden/der Geschäftsstelle:**

Telefon	Fax	E-Mail

**3. Geldinstitut und Konto des Hauptvereins:**

Geldinstitut	
Konto-Nr. oder IBAN	BLZ oder BIC

**4. Mitglieder:**

Gesamtzahl der Mitglieder	
	davon bis 26 Jahre

**5. Höhe des monatlichen Vereinsbeitrages:**

Kinder:	€
Jugendliche:	€
Erwachsene:	€
Sonstiges:	€

**6. Verwendungszweck der beantragten Mittel:**

LRA\_16\_017-1 (Antrag auf Investitionszuschüsse des Landkreises Neu-Ulm)

7.

Gesamtkosten der Maßnahme:

€

**Baukostengliederung**

	<b>Kostensumme €</b>
<b>I. Gesamtkosten</b>	
1. Hochbau	
2. Tiefbau	
3. Generalsanierung	
<b>Summe</b>	
<b>II. Nicht beihilfefähige Kosten</b>	
1. Hochbau	
2. Tiefbau	
3. Generalsanierung	
<b>Summe</b>	
<b>III. Beihilfefähige Kosten (I. - II.)</b>	

**8. Bauzeitenplan**

a) Beginn der Baumaßnahme:

--

b) Abschluss der Baumaßnahme:

--

c) Aufteilung der Kosten nach Jahren:

Jahr	€
Jahr	€
Jahr	€
Jahr	€
<b>Summe</b>	<b>€</b>

## 9. Finanzierungsplan

Die Gesamtkosten werden wie folgt finanziert:

a) aus eigenen Barmitteln des Vereins	€
b) eigene Arbeitsleistungen	€
c) Aufnahme von Fremdgeldern	€
d) Spenden	€
e) Zuschüsse	
- Staat	€
- BLSV	€
- Bezirk	€
- Stadt/Markt/Gemeinde	€
-	€
f) ungedeckter Betrag	€
g) erbetener Landkreiszuschuss	€

### **Hinweise:**

•Die Investitionsförderrichtlinien des Landkreises Neu-Ulm werden anerkannt und die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt.

•Mit der Verarbeitung der vereins- und personenbezogenen Daten gemäß dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) und der

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bin ich einverstanden, soweit es zur Bearbeitung meines Antrags erforderlich ist.

---

Ort, Datum

---

1. Vorsitzender

---

Hauptkassierer

## **Richtlinien des Landkreises Neu-Ulm zur Investitionsförderung von Sport- und Schützenvereinen sowie Chorgemeinschaften und Musikvereine**

Der Landkreis Neu-Ulm anerkennt die gesundheits-, kultur- und jugendpolitisch wertvollen Bemühungen der Vereine, im Landkreis Sportstätten und Probenräume zu errichten, zu erweitern und zu erhalten.

### 1. Grundsatz

- 1.1 Der Landkreis Neu-Ulm fördert die Jugendarbeit der Sport- und Schützenvereine sowie der Chorgemeinschaften und Blaskapellen durch jährliche Investitionszuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Landkreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### 2. Empfänger

Die Zuschüsse werden an Sport- und Schützenvereine sowie Chorgemeinschaften und Musikvereine gewährt, wenn sie im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Vereinssitz und ihre Übungsstätte im Landkreis Neu-Ulm haben.

### 3. Fördergegenstand

- 3.1 Förderfähig sind der Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von Sportanlagen sowie von Räumen, die zum musischen Vereinsbetrieb erforderlich sind. Außerdem werden Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Solarkollektoranlagen, Luft- und Wasserwärmepumpen, etc.) nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) gefördert.
- 3.2 Nicht förderfähig sind insbesondere
  - Grunderwerb und Erschließung
  - Räume mit Gaststättenbetrieb
  - Küchen
  - Lagerräume für Speisen und Getränke
  - Besprechungs- und Aufenthaltsräume
  - Zuschaueranlagen
  - bewegliche Einrichtungsgegenstände, Sportgeräte, Instrumente und Verbrauchsgüter aller Art
  - der laufende Unterhalt

### 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Für das Förderprojekt ist der Nachweis der Jugendarbeit zu erbringen. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn mindestens 10 v. H. der Vereinsmitglieder Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich des 26. Lebensjahres sind.
- 4.2 Die Sitzgemeinde muss sich an der Maßnahme mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis beteiligen.
- 4.3 Die Eigenbeteiligung des Vereins an der Gesamtfinanzierung muss mindestens 10 v. H. betragen.
- 4.4 Der Landkreiszuschuss wird grundsätzlich nur gewährt, wenn alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschuss auf Vorschlag des Musikbeirats bzw. der Sportkommission. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Außerdem muss der Verein finanziell in der Lage sein, die Anlage auf Dauer zu unterhalten.
- 4.5 Im Übrigen finden die jeweiligen Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern und der Dachverbände entsprechende Anwendung.

### 5. Zuschuss

- 5.1 Für die unter Ziffer 3.1 ausgeführten Baumaßnahmen werden Zuschüsse nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Dringlichkeit der Maßnahme in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten gewährt. Soweit der Freistaat Bayern für Projekte Kostenpauschalen festsetzt, errechnet sich die 10 %-ige Landkreisbeihilfe aus diesen Pauschalsätzen. Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien werden entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert.
- 5.2 Sanierungsbedürftige Vereinsstätten können frühestens 10 Jahre nach ihrer Fertigstellung erneut bezuschusst werden.
- 5.3 Der Höchstzuschuss beträgt je Förderprojekt 60.000,00 Euro.
- 5.4 Projekte unterhalb einer Bagatellgrenze für die beihilfefähigen Kosten in Höhe von 10.000,00 Euro werden nicht gefördert.
- 5.5 Der Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschuss kann zur Milderung von Härtefällen auf Vorschlag der Sportkommission bzw. des Musikbeirates Beihilfen gewähren, wenn sonst keine Förderung in Frage kommt.
- 5.6 Koordinierte Bauvorhaben mehrerer Vereine können gesondert gefördert werden, wenn damit eine erkennbare Verbesserung der sportlichen bzw. musischen Möglichkeiten verbunden ist. Der Zuschuss kann in diesem Fall bis auf 15 v. H. erhöht werden.

### 6. Antragstellung

- 6.1 Der Zuschuss ist beim Landkreis Neu-Ulm bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu beantragen.

### 7. Vergabe

Über die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Beihilfen entscheidet der Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschuss auf Vorschlag der Sportkommission bzw. des Musikbeirates.

### 8. Auszahlung

- 8.1 Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Baufortschrittes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für Baumaßnahmen, die sich länger als ein Jahr erstrecken, können nach Vorlage entsprechender Nachweise Abschlagszahlungen gewährt werden.
- 8.2 Wenn die Finanzmittel des Landkreises für den gemeldeten Bedarf eines Jahres nicht ausreichen, kann die Bezuschussung auf nachfolgende Jahre übertragen oder anteilig gewährt werden.
- 8.3 Können die Finanzmittel des Landkreises innerhalb eines Jahres nicht voll ausgeschöpft werden, ist eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr möglich.

### 9. Verwendungsnachweis

- 9.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist dem Landkreis auf Verlangen ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 9.2 Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Landkreis Neu-Ulm zurückgefordert werden.

### 10. In-Kraft-Treten

- 10.1 Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft.